



Brüssel, den 6. April 2016
(OR. en)

7614/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0091 (NLE)

WTO 79
SERVICES 4
COLAC 18

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. April 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 173 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 173 final.

Anl.: COM(2016) 173 final

Brüssel, den 4.4.2016
COM(2016) 173 final

2016/0091 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige
Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru
andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist der Rechtsakt über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors.

Nachdem sich Bolivien von den Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Andengemeinschaft am 19. Januar 2009 zurückgezogen hatte, ermächtigte der Rat die Kommission, ein Handelsübereinkommen mit den Ländern der Andengemeinschaft (Bolivien, Kolumbien, Ecuador und Peru) auszuhandeln, die wie die EU generell ein ausgewogenes, ehrgeiziges, umfassendes und WTO-konformes Übereinkommen anstrebten. In der Folge wurden im Januar 2009 Verhandlungen über ein multilaterales Handelsübereinkommen zwischen der EU sowie Kolumbien, Ecuador und Peru aufgenommen. Bolivien entschloss sich dazu, an diesem Prozess nicht teilzunehmen. Nach vier Verhandlungsrunden setzte Ecuador seine Teilnahme an den Gesprächen aus, die weiteren Verhandlungen wurden nur noch mit Peru und Kolumbien geführt.

Am 26. Juni 2012 unterzeichnete die EU ein Handelsübereinkommen mit Kolumbien und Peru (im Folgenden das „Handelsübereinkommen“). Das Handelsübereinkommen wird vorläufig – mit Peru seit dem 1. März 2013 und mit Kolumbien seit dem 1. August 2013 – angewendet.

Nach Artikel 329 des Handelsübereinkommens können andere Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft dem Handelsübereinkommen beitreten.

Nachdem Ecuador um eine Wiederaufnahme von Verhandlungen mit der Union über seinen Beitritt zum Handelsübereinkommen ersucht hatte, wurden 2014 Verhandlungen zwischen der Union und Ecuador geführt. Die Verhandlungen über das Protokoll über den Beitritt Ecuadors zum Handelsübereinkommen (im Folgenden das „Beitrittsprotokoll“) wurden im Juli 2014 abgeschlossen.

Die Kommission unterrichtete die EU-Mitgliedstaaten über den Ausschuss für Handelspolitik des Rates mündlich und schriftlich über den Fortgang der Verhandlungen mit Ecuador. Auch das Europäische Parlament wurde über seinen Ausschuss für internationalen Handel (INTA) regelmäßig von den Entwicklungen in Kenntnis gesetzt. Der aus den Verhandlungen hervorgegangene vollständige Wortlaut des Übereinkommens wurde an beide Organe weitergeleitet.

Nach der Paraphierung des Beitrittsprotokolls war eine Interimsvereinbarung auf Gegenseitigkeit zur Schaffung einer Freihandelszone mit Ecuador erforderlich, um unnötige Handelsstörungen zu vermeiden. Seitens der EU ist in der Verordnung (EU) Nr. 1384/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2014 über die Zollbehandlung von Waren mit Ursprung in Ecuador vorgesehen, ab dem 1. Januar 2015 die Präferenzzollsätze beizubehalten, die am 12. Dezember 2014 für Waren mit Ursprung in Ecuador galten. Die Verordnung (EU) Nr. 1384/2014 läuft am 31. Dezember 2016 aus.

Im Einklang mit Artikel 329 Absatz 4 und mit Fußnote 89 des Handelsübereinkommens stimmte der im Rahmen des Handelsübereinkommens eingerichtete Handelsausschuss EU, Kolumbien und Peru dem Protokoll über den Beitritt Ecuadors bei seiner Sitzung vom 8. Februar 2016 zu.

Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der Beitritt Ecuadors zu dem mit Kolumbien und Peru bestehenden ausgewogenen, ehrgeizigen, umfassenden und WTO-konformen Handelsübereinkommen stärkt den Rechtsrahmen für die Handelsbeziehungen der EU mit diesem Land und ist der Handels- und Investitionstätigkeit zwischen beiden Seiten förderlich. Ferner wird Ecuador damit in das durch das Handelsübereinkommen geschaffene System gemeinsamer Vorschriften und Einrichtungen integriert.

Überdies wird der Beitritt zu dem Handelsübereinkommen eine Gelegenheit bieten, die wirtschaftlichen Reformen und Bemühungen Ecuadors in den weltwirtschaftlichen Kontext einzubinden, den Wohlstand des Landes zu mehren, sein Wachstum zu konsolidieren und so die Lebensbedingungen der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.

Mit dem Beitrittsprotokoll erreichte die Kommission die in den Verhandlungsrichtlinien gesteckten nachstehenden Ziele: Beseitigung hoher Zölle, Abbau technischer Handelshemmnisse, Liberalisierung der Dienstleistungsmärkte, Schutz wertvoller geografischer Angaben der EU, Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten, Aufnahme von Verpflichtungen in Bezug auf die Durchsetzung von Arbeits- und Umweltstandards und Bereitstellung wirksamer und zügiger Streitbeilegungsverfahren. Das erzielte Übereinkommen geht deutlich über die WTO-Verpflichtungen hinaus und schafft Ausgangsbedingungen, wie sie auch für andere Wettbewerber in der Region gelten.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Protokoll enthält unter anderem ein Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, womit das Handelsübereinkommen mit den EU-Zielen in den Bereichen Arbeit, Umwelt und Klimaschutz verknüpft wird.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Ratsbeschlusses ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 3 AEUV fällt die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag ist zur Umsetzung der Ziele erforderlich, die von der Union auf dem Gebiet des internationalen Handels und in anderen Politikbereichen gegenüber Ecuador und Lateinamerika im Allgemeinen angestrebt werden und auf die auch in mehreren bei EU-CELAC-Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen Bezug genommen wird.

- **Wahl des Instruments**

Der Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV, dem zufolge Beschlüsse über internationale Übereinkünfte vom Rat erlassen werden. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG SOWIE SONSTIGE ANMERKUNGEN

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Eine ausführliche handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung, in der die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen des Übereinkommens untersucht wurden, wurde nach deren Abschluss im Oktober 2009 veröffentlicht.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die Unterzeichnung des Protokolls unterliegt nicht den REFIT-Verfahren, verursacht den KMU in der Union keine Kosten und wirft in Bezug auf das digitale Umfeld keine Fragen auf.

- **Grundrechte**

Der vorgeschlagene Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte in der Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Einnahmeverluste dürften sich bei vollständiger Umsetzung des Übereinkommens nach zehn Jahren auf schätzungsweise 80 Mio. EUR belaufen.

5. WEITERE ANGABEN

• Art und Umfang des Beitrittsprotokolls

Im Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits sind die Änderungen des Handelsübereinkommens festgelegt, die anlässlich des Beitritts Ecuadors erforderlich sind. Mit dem Handelsübereinkommen werden für die Wirtschaftsbeteiligten in der EU die Voraussetzungen für die volle Nutzung der Chancen und der entstehenden Komplementarität zwischen den beiden Wirtschaftsräumen geschaffen. Im Zuge der Umsetzung des Handelsübereinkommens werden die EU-Ausführer, die gewerbliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse nach Ecuador exportieren, vollständig von der Entrichtung von Zöllen befreit. Das Übereinkommen genügt den in Artikel XXIV GATT 1994 festgelegten Kriterien (Beseitigung von Zöllen und sonstigen beschränkenden Handelsvorschriften für nahezu den gesamten Handel zwischen den Vertragsparteien). Es deckt nämlich 99,5 % der EU-Ausfuhren ab (100 % des EU-Handels mit gewerblichen Erzeugnissen nach 10 Jahren und rund 90 % des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach 17 Jahren). Darüber hinaus werden auch einige wichtige nichttarifäre Handelshemmnisse abgebaut. Ecuador kommt seinerseits in den Genuss weitreichender neuer Zugangsmöglichkeiten zum EU-Markt, insbesondere bei Bananen, seinem wichtigsten landwirtschaftlichen Ausfuhrerzeugnis; zudem gewährt die EU mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens 100 %ige Zollfreiheit für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Ecuador und liberalisiert 99,9 % der Tarifpositionen für gewerbliche Erzeugnisse sowie 100 % der Einfuhren derartiger Erzeugnisse.

In den Bereichen Dienstleistungen, Niederlassung und öffentliche Beschaffung entspricht das Übereinkommen den hohen Standards, die im Handelsübereinkommen mit Kolumbien und Peru festgelegt wurden. Es umfasst umfangreiche Verpflichtungen in allen Schlüsselsektoren (insbesondere Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Verkehr), vor allem in Bezug auf die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung und Niederlassung; gleichzeitig konnten die Bedenken der EU hinsichtlich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken (Art der Erbringung 4) durch eine zufriedenstellende Regelung ausgeräumt werden. Auf dem Gebiet der Beschaffung hat die EU erreicht, dass Einrichtungen sowohl auf zentraler als auch auf nachgeordneter Ebene Verpflichtungen mit angemessen niedrigen Schwellenwerten eingegangen sind.

Des Weiteren enthält das Handelsübereinkommen eine Reihe von Verhaltensregeln, die über die im multilateralen Rahmen vereinbarten Regeln hinausgehen, insbesondere in den Bereichen geistiges Eigentum (wo z. B. 116 geografische Angaben der EU in Ecuador geschützt und Datenschutzanforderungen klargestellt werden), nachhaltige Entwicklung (das Übereinkommen entspricht in arbeits- und umweltrechtlichen Fragen der „APS+-Regelung oder geht darüber hinaus; außerdem enthält es spezifische Verpflichtungen in Bezug auf die nachhaltige Fischerei), Wettbewerb (Verhaltensregeln in Bezug auf Monopole und staatliche Unternehmen – Transparenzpflichten bei Subventionen), technische Handelshemmnisse (Elemente von WTO+ bei der Marktaufsicht, Transparenz der Rechtssetzungsverfahren und Verhaltensregeln für Etikettierung und Kennzeichnung) sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (Elemente von WTO+ bei Tierschutz, Regionalisierung, Anerkennung von Ausfuhrbetrieben, Kontrollen vor Ort, Einfuhrkontrollen). Außerdem wird Ecuador durch seinen Beitritt sowohl dem Handelsausschuss als auch einer Reihe von Unterausschüssen angehören, in denen Konsultationen über spezifische Handelsanliegen im Rahmen der verschiedenen Titel des

Übereinkommens geführt werden können. Ein wesentlicher Mehrwert des Übereinkommens besteht darin, über die Vorgaben des WTO-Regelwerks hinaus Marktöffnungsstrategien und die Einhaltung der international vereinbarten vorbildlichen Verfahren auf interner Ebene festzuschreiben und zu fördern und gleichzeitig ein transparentes, diskriminierungsfreies und berechenbares Umfeld für europäische Wirtschaftsbeteiligte und Investoren in der Region zu gewährleisten. Dazu trägt auch die für die EU bestehende Möglichkeit bei, den in diesem Übereinkommen vorgesehenen bilateralen Streitbeilegungsmechanismus in Anspruch zu nehmen.

Das Protokoll sollte bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen internen Verfahren vorläufig angewendet werden. Mit der vorläufigen Anwendung des Protokolls werden auch die Bestimmungen des Handelsübereinkommens mit Ausnahme von Artikel 2, Artikel 202 Absatz 1 sowie Artikel 291 und 292 vorläufig angewendet, so wie dies beim Handelsübereinkommen mit Kolumbien und Peru der Fall ist.¹

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Nach den allgemeinen Bestimmungen des Handelsübereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, kontinuierlich zu überwachen, wie das Übereinkommen funktioniert und wie es sich auswirkt.

Ecuador wird dem im Einklang mit Artikel 12 des Handelsübereinkommens eingesetzten Handelsausschuss angehören, der für die Überwachung der Durchführung, Umsetzung und ordnungsgemäßen Anwendung des Handelsübereinkommens zuständig ist.

Der Handelsausschuss überwacht ferner die Arbeit aller Fachgremien, die mit diesem Übereinkommen eingesetzt werden und denen Ecuador mit dem Beitritt zum Handelsübereinkommen ebenfalls angehören wird.

Die nachstehenden Fachgremien wurden bereits unter Federführung des Handelsausschusses eingesetzt:

- Unterausschuss „Marktzugang“
- Unterausschuss „Landwirtschaft“
- Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“
- Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“
- Unterausschuss „Rechte des geistigen Eigentums“
- Unterausschuss „Zoll“
- Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“

¹ Beschluss 2012/735 des Rates vom 31. Mai 2012 zur Unterzeichnung – im Namen der Union – des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens (ABl. L 354 vom 21. Dezember 2012, S. 1).

- Unterausschuss „Technische Handelshemmnisse“

Was die Berichterstattung betrifft, so verpflichtete sich die Kommission im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 19/2013 dazu, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht über die Anwendung, Durchführung und Einhaltung der sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen vorzulegen. Zwei derartige Berichte wurden bereits übermittelt, der letzte im Februar 2016.

- **Ausführliche Erläuterung der besonderen Bestimmungen des Vorschlags**

In den Artikeln 1, 2 und 3 des Vorschlags wird die Unterzeichnung des Protokolls im Namen der Union geregelt, ferner die Ausstellung der zur Unterzeichnung des Protokolls erforderlichen Bevollmächtigungsurkunde sowie die vorläufige Anwendung des zwischen der EU und Ecuador bestehenden Protokolls durch die Union. Der Vorschlag enthält auch Bestimmungen über die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* durch das Generalsekretariat des Rates.

Nach Artikel 4 ist das Beitrittsprotokoll nicht so auszulegen, als begründe es Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

In Artikel 5 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses festgelegt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 19. Januar 2009 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Union ein Handelsübereinkommen mit denjenigen Mitgliedsländern der Andengemeinschaft auszuhandeln, die das gemeinsame Ziel anstrebten, ein ehrgeiziges, umfassendes und ausgewogenes Handelsübereinkommen zu schließen.
- (2) Am 26. Juni 2012 unterzeichnete die Union das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits³ (im Folgenden das „Handelsübereinkommen“). Das Handelsübereinkommen wird vorläufig – mit Peru seit dem 1. März 2013 und mit Kolumbien seit dem 1. August 2013 – angewendet.
- (3) Nach Artikel 329 des Handelsübereinkommens können andere Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft dem Handelsübereinkommen beitreten.
- (4) Die Verhandlungen über das Protokoll über den Beitritt Ecuadors zum Handelsübereinkommen wurden zwischen der Union und Ecuador im Jahr 2014 geführt. Die Verhandlungen wurden am 17. Juli 2014 abgeschlossen.
- (5) Der im Rahmen des Handelsübereinkommens eingerichtete Handelsausschuss stimmte bei seiner Sitzung vom 8. Februar 2016 dem Wortlaut des Protokolls zu.
- (6) Das Protokoll sollte im Namen der Union unterzeichnet werden, und es sollte bis zur Beendigung der für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren vorläufig angewendet werden. Infolge der vorläufigen Anwendung des Protokolls wird auch das Handelsübereinkommen vorläufig angewendet.

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 3.

- (7) Mit der in diesem Beschluss vorgesehenen vorläufigen Anwendung wird der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten im Einklang mit den Verträgen nicht vorgegriffen.
- (8) Das Protokoll sollte nicht so ausgelegt werden, als begründe es Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.
- (9) Das Protokoll sollte unterzeichnet werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Unterzeichnung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors wird vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls im Namen der Union genehmigt.
2. Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Beitrittsprotokolls stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die Personen aus, die vom Verhandlungsführer benannt wurden.

Artikel 3

1. Nach Artikel 27 Absatz 4 des Protokolls wird dieses zwischen der Union und Ecuador vorbehaltlich der Beendigung der für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren vorläufig angewendet. Daher werden die Bestimmungen des Handelsübereinkommens – mit Ausnahme von Artikel 2, Artikel 202 Absatz 1 sowie Artikel 291 und 292 – nach dessen Artikel 330 Absatz 3 von der Union vorläufig angewendet, bis die für den Abschluss des Protokolls erforderlichen Verfahren beendet sind.
2. Der Zeitpunkt, ab dem das Protokoll vorläufig angewendet wird, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Das Protokoll ist nicht so auszulegen, als begründe es Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

**FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE, DEREN
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN SICH AUF DIE EINNAHMEN BESCHRÄNKEN**

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS

BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

2. HAUSHALTSLINIEN

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Jahr 2016 veranschlagter Betrag:

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen ⁴	Zwölfmonatszeitraum, gerechnet ab dem TT.MM.JJJJ	[Jahr n]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	Zeitpunkt des Beginns der vorläufigen Anwendung	

Stand nach der Maßnahme					
	[n + 1]	[n + 2]	[n + 3]	[n + 4]	[n + 10]
Artikel 120					80

⁴ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Das EU-Zollrecht soll die ordnungsgemäße Anwendung aller zollrechtlichen Maßnahmen der EU gewährleisten, einschließlich der in diesem Beitrittsprotokoll festgelegten Zollpräferenzen. Das Protokoll sieht auch die Anwendung der erforderlichen Bestimmungen des Handelsübereinkommens vor, nämlich der Bestimmungen über die Anwendung der präferenziellen Ursprungsregeln und zur Verwaltungszusammenarbeit (Anhang II), zur Amtshilfe bei Ermittlungen (Anhang V) und zu der Möglichkeit, im Falle von Betrug und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Präferenzbehandlung die Zollpräferenzen nach Konsultationen vorübergehend zurückzunehmen (Anhang III).

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Diese Schätzung stützt sich auf die durchschnittlichen Einfuhrmengen im Zeitraum 2012-2014.